

Entwurf **Vertrag**

zwischen

dem **Landkreis Wesermarsch**, vertreten durch den Landrat, nachstehend "Landkreis" genannt,

und

dem **Diakonischen Werk der Ev. luth. Kirche in Oldenburg e. V.**, vertreten durch den Vorstand, nachstehend "Träger" genannt

wird über die Inanspruchnahme der Schuldnerberatungsstellen der Diakonie in der Wesermarsch folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die o. g. Parteien arbeiten vertrauensvoll und einvernehmlich im Interesse der Hilfebedürftigen zusammen und verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Der Landkreis achtet die Selbständigkeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Personal- und Organisationsstruktur. Die Vertragschließenden vereinbaren bei Konflikten, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrages ergeben, umgehend direkt das Gespräch aufzunehmen mit dem Ziel einer sachlich konstruktiven Lösung. Daran sind Dritte nur im gegenseitigen Einvernehmen zu beteiligen.

§ 1 - Aufgaben/Personenkreis

Der Landkreis stellt für den Bereich des Landkreises Wesermarsch die Schuldnerberatung für Hilfeempfänger nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) sicher.

Die Schuldnerberatung in der Wesermarsch wird durch das Diakonische Werk Wesermarsch des Ev. luth. Kirchenkreises Wesermarsch durchgeführt.

Schwerpunkt der Schuldnerberatung ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

§ 2 - Personelle Ausstattung

Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besetzt der Träger die Schuldnerberatung mit Fachkräften nach eigenen Vorstellungen in Bezug auf Anzahl und wöchentlicher Arbeitszeit.

Der Träger gewährleistet dabei die Anstellung von Mitarbeitern, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und Erfahrung zur Übernahme der Beratungstätigkeit befähigt und in der Lage sind.

Der Personaleinsatz obliegt dem Träger. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus.

§ 3 - Verfahren

Der Träger übernimmt grundsätzlich die ihm vom Landkreis zugewiesenen Fälle.

Für den Landkreis wiederum handeln im Rahmen

- des SGB II das Jobcenter Wesermarsch und
- des SGB XII die herangezogenen Städte und Gemeinden.

Die Zuweisung im Rahmen des SGB II erfolgt durch das Jobcenter Wesermarsch in Form einer Eingliederungsvereinbarung und im Rahmen des SGB XII durch Kostenübernahmeerklärung der herangezogenen Städte und Gemeinden.

Die Neuzuweisung von Fällen wird auf 50 Fälle pro Jahr begrenzt.

Um die Neuzuweisung von Fällen durch das Jobcenter Wesermarsch bzw. die herangezogenen Städte und Gemeinden möglich zu machen, wird die Laufzeit der Beratung auf maximal 2 Jahre begrenzt. Über eine Verlängerung entscheidet der Landkreis. Es wird angestrebt, einen Gesamtbestand von 200 laufenden Fällen nicht zu überschreiten.

Die anfallenden Kosten sind unter Beachtung der §§ 5 und 6 direkt vom Träger abzurechnen.

§ 4 - Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung

Der Träger verpflichtet sich, seine in § 1 genannten Aufgaben wahrzunehmen und das Angebot "Schuldnerberatung" kontinuierlich anzubieten.

Der Träger stellt neben dem Personal auch die notwendigen Räume und deren Einrichtung zur Verfügung.

§ 5 - Umfang der Beratung

Der Träger leistet die jeweils gebotene Beratung und fachliche Unterstützung

§ 6 - Finanzierung

Die Abrechnung durch den Träger für die in § 1 genannten Leistungen erfolgt nach Fallpauschalen. Die Fallpauschale beträgt 415,00 € pro Fall und deckt alle direkten und indirekten Leistungen sowie die räumliche Ausstattung ab.

Auf der Basis von 200 Fällen wird ein Budget i.H.v. 83.000,00 € jährlich vereinbart.

Die Fallpauschale erhöht sich ab Vertragsbeginn jährlich analog um die gemäß § 71 Abs. 3 SGB V ermittelte Veränderungsrate (Grundlohnsummenentwicklung) und damit erhöht sich das Budget auf der Basis von 200 Fällen entsprechend, erstmalig ab 01.01.2013.

Die Auszahlung erfolgt ratenweise jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. eines jeden Jahres.

Der Landkreis ist berechtigt, an Ort und Stelle die vertraglich vereinbarten Leistungen zu überprüfen, die Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen, soweit er dies für erforderlich hält.

§ 7 - Zusammenarbeit

Der Landkreis und der Träger verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Mindestens einmal jährlich findet ein (Abstimmungs-) Gespräch über die Situation der Schuldnerberatung im Landkreis Wesermarsch statt.

§ 8 - Dokumentation/Berichtswesen

Der Träger legt dem Landkreis jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Bei Bedarf hat der Träger dem Landkreis, abweichend zu obiger Regelung, Einzelberichte/ Zwischenberichte vorzulegen.

§ 9 - Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.10.2016 geschlossen.

Die Kündigung, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform

Der Landkreis Wesermarsch ist zur Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten berechtigt, wenn Gesetzesänderungen zum SGB II eine Neuorganisation dieser Aufgabe oder einen Zuständigkeitswechsel für die Akkreditierung von fachkundigen Stellen nach § 16a SGB II vorsehen und hierdurch diese Leistung nicht mehr in die Zuständigkeit der Kreise fällt.

Das Recht zu einer Anpassung und Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen im Rahmen des § 59 SGB X bleibt unberührt.

Brake, den

Diakonisches Werk, Oldenburg
- Vorstand -

Landkreis Wesermarsch
- Landrat -